

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Autorin	VII
Abkürzungsverzeichnis	XVII
Tabellenverzeichnis	XXI
Abbildungsverzeichnis	XXIII
I Neuerungen in der Gesetzgebung	1
1 Ab wann gelten die Vorschriften über die Nährwertkennzeichnung verbindlich?	1
2 Welche EU-Rechtsvorschriften mit Bezug auf Vorgaben zur Nährwertkennzeichnung wurden mit dem Geltungsbeginn der LMIV am 13.12.2014 aufgehoben oder geändert?	2
3 Welche Änderungen wurden in der HCVO durch das Inkrafttreten der LMIV vorgenommen?	3
4 Welche Änderungen gab es durch das Inkrafttreten der LMIV in der Anreicherungsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln)?	4
II Definitionen	5
5 Wie definiert die LMIV die Begriffe „Nährwertdeklaration“ oder „Nährwertkennzeichnung“?	5
6 Welche Begriffe können bei der Nährwertkennzeichnung synonym verwendet werden?	6
7 Wann gilt ein Lebensmittel als vorverpackt?	7
8 Welche Lebensmittel gelten gemäß LMIV als unverpackt (lose)? ..	8
9 Was ist unter einer sogenannten „Ladenpackung“ zu verstehen?..	8
10 Wie ist die Formulierung „unmittelbarer Verkauf“ zu interpretieren? ..	9
11 Wie ist der Begriff „Portion“ gegenüber einer „Verzehreinheit“ abzugrenzen?	11
12 Was ist unter dem „Hauptsichtfeld“ gemäß LMIV zu verstehen?...	12
13 Wann gilt eine Stelle als „gut sichtbar“?	12
14 Was ist unter der Formulierung „kleine Menge“ zu verstehen?	13

15	Welche Intuition verfolgt die Ausnahme, die für die direkte Abgabe von kleinen Mengen an Endverbraucher bzw. örtliche Einzelhandelsgeschäfte gilt?	15
III	Allgemeine Fragen	17
16	An welcher Stelle schreibt die LMIV die Verpflichtung zur Nährwertkennzeichnung fest und welche Lebensmittel werden davon erfasst?	17
17	Aus welchen Elementen muss die obligatorische Nährwertkennzeichnung bestehen?	17
18	Darf im Rahmen der Nährwertkennzeichnung weiterhin der Nährstoff Natrium ausgelobt werden?	18
19	Dürfen weitere Nährstoffe – neben den „Big 7“ – deklariert werden und welche wären dies?	19
20	Kann die verpflichtende Nährwertkennzeichnung durch weitere Angaben, wie z. B. zu Cholesterin, Omega-3-Fettsäuren oder Transfettsäuren, ergänzt werden?	20
21	Mit welchen Einheiten müssen die Nährwertangaben angegeben werden?	21
22	Auf welche Bezugsgröße sind die Nährwertangaben zu beziehen?	21
23	Welche Vitamine und Mineralstoffe können auf welche Weise angegeben werden und welche Einheiten sind für sie jeweils vorgegeben?	21
24	Müssen Energie und kennzeichnungspflichtige Nährstoffe auf einem Lebensmittel angegeben werden, auch wenn die Mengen derselben vernachlässigbar sind?	23
25	Welche Besonderheiten gelten für die Angabe je Portion oder je Verzehreinheit?	23
26	Welche Mindestschriftgrößen sind bei der Nährwertdeklaration laut LMIV vorgeschrieben?	24
27	Ist der Wortlaut für den Hinweis „Referenzmenge für einen durchschnittlichen Erwachsenen (8400 kJ/2000 kcal)“ variabel und muss er immer bei Prozentangaben in Bezug auf die Nährwertkennzeichnung erscheinen?	25
28	Sind die Referenzmengen für die tägliche Zufuhr gemäß Anhang XIII LMIV ausschließlich auf Erwachsene zu beziehen?	26
29	Dürfen die Abkürzungen „GDA“ für „Guideline Daily Amount“ und „RDA“ für „Recommended Daily Allowance“ weiterhin verwendet werden, auch wenn sie in der LMIV nicht erwähnt werden?	26

30	Wo ist die Nährwertkennzeichnung auf dem vorverpackten Lebensmittel anzubringen?	28
31	Wie können Angaben dauerhaft auf- bzw. angebracht werden?	29
32	Wie ist bei alkoholischen Getränken die Nährwertkennzeichnung zu gestalten?	29
33	Gelten die Vorgaben zur Nährwertkennzeichnung auch für Mehrwegglasflaschen?	31
34	Welche Lebensmittel sind von einer verpflichtenden Nährwertdeklaration ausgenommen?	31
35	Können kleinstückige Lebensmittel (z. B. Bonbons), die von einem Einwickler umschlossen sind und vom Endverbraucher selbst aus einem Behältnis heraus entnommen und selbst abgewogen werden, noch als unverpackt (lose Ware) aufgefasst werden?	34
36	An welche Regularien ist die freiwillige Nährwertkennzeichnung geknüpft?	35
37	Darf ein Lebensmittelunternehmer, der von der verpflichtenden Nährwertkennzeichnung ausgenommen ist, freiwillig eine entsprechende Deklaration aufbringen?	35
38	Warum kann der tatsächliche Gehalt eines Nährstoffs in einem Lebensmittel von der Deklaration abweichen?	36
39	Welche „Ladenpackungen“ müssen Nährwerte tragen und wann sind diese freiwillig?	37
40	Müssen nicht „unmittelbar verkauft“ Prepack-Artikel, die keine Nährwertkennzeichnung tragen, aus dem Verkauf genommen werden?	38
41	Sollte oder besteht sogar die Pflicht das Abpackdatum mit Uhrzeit oder eine Losnummer aufzubringen, damit die Lebensmittelüberwachungsbehörde nachvollziehen kann, dass die Bedingungen für die Ausnahmeregelung anwendbar sind?	38
42	Welche Methoden können zur Ermittlung der Nährwerte verwendet werden?	39
43	In welcher Sprache müssen die Angaben zur Nährwertkennzeichnung abgefasst sein?	39
44	Dürfen Produkte, die für den Verkauf sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU bestimmt sind, mit Nährwertkennzeichnungen gemäß LMIV und der von den USA und Kanada geforderten Form angeboten werden?	40

45	Sind die Nährwertangaben auf das „verbrauchsfertige Lebensmittel“ oder auf das Lebensmittel „zum Zeitpunkt des Verkaufs“ zu beziehen?.....	40
46	Für welche Lebensmittelunternehmer gelten die Vorgaben zur Nährwertkennzeichnung gemäß LMIV?	41
47	Gilt die Pflicht zur Nährwertkennzeichnung auch für private Zwecke oder den gelegentlichen Umgang mit Lebensmitteln?.....	42
48	Sind auf Portionspackungen, die von Anbietern von Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden, ebenfalls Nährwerte anzugeben?	42
49	Was ist bei der Nährwertdeklaration bei Lebensmitteln in Aufgussflüssigkeiten zu beachten?	43
50	Wie ist die Nährwertkennzeichnung bei Nahrungsergänzungsmitteln geregelt?.....	44
51	Dürfen bei der Angabe von Fettsäuregehalten Abkürzungen verwendet werden?	44
52	Welche Passagen der LMIV enthalten Regelungen zur Nährwertkennzeichnung?	45
53	Mit welchen Konsequenzen muss ein Lebensmittelunternehmer bei einer falschen oder unvollständigen Nährwertkennzeichnung rechnen?.....	45
IV	Vorgaben zur Darstellung der Nährwertkennzeichnung.	47
54	In welcher Form hat die Nährwertkennzeichnung zu erfolgen?	47
55	Wie muss die Kennzeichnung von Referenzmengen des täglichen Bedarfs erfolgen?	48
56	Welche Vorgaben müssen bei der Erklärung „Referenzmenge für einen durchschnittlichen Erwachsenen (8400 kJ/2000 kcal)“ berücksichtigt werden?	49
57	Wie sieht eine Nährwerttabelle gemäß LMIV mit verpflichtenden und freiwilligen Angaben im Rohformat aus?.....	50
58	Können neben der tabellarischen Darstellung auch weitere Darstellungsformen und Symbole zur Veranschaulichung verwendet werden?.....	51
59	Muss die Nährwertkennzeichnung zwingend in einer einzigen einspaltigen Tabelle erfolgen, also z. B. erste Spalte: Brennwert bis gesättigte Fettsäuren; zweite Spalte: Kohlenhydrate bis Salz?	51
60	An welches Form erfordernis ist die Wiederholung der Nährwertangaben auf der Verpackung geknüpft (sogenannte „Tönnchen“)?	52

61	Wo können die Nährwertangaben auf der Verpackung wiederholt werden (sogenannte „Tönnchen“) und für welche Angaben ist dies möglich?	52
62	Ist die freiwillige, wiederholende Angabe allein des Brennwertes im Hauptsichtfeld in Form eines sogenannten „Tönnchens“ zulässig, ohne dass dabei das Wort „Energie“ oder „Brennwert“ erscheint?	56
63	Wenn die im Hauptsichtfeld wiederholten Informationen zum Nährwert (sogenannte „Tönnchen“) als Prozentsatz der Referenzmengen ausgedrückt werden, müssen diese Angaben dann auch in der obligatorischen Nährwertkennzeichnung erscheinen?.....	57
64	Dürfen die mittels sogenannter „Tönnchen“ wiederholten Nährwertangaben in Form einer „Ampel“-Kennzeichnung aufgebracht werden?.....	58
65	Wie ist das Sichtfelderfordernis bei der Nährwertkennzeichnung umzusetzen?.....	58
66	Wo sind bei „Sammelpackungen“, die an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden und aus Einzelpackungen bestehen, die verpflichtenden Nährwertangaben anzubringen? ...	59
67	An welche Vorgaben zur Lesbarkeit ist die Nährwertkennzeichnung geknüpft?.....	60
68	Wann kann von einer deutlichen, gut lesbaren Kennzeichnung gesprochen werden?	60
69	Dürfen die Symbole „≈“ oder „~“ in der Bedeutung von „entspricht ungefähr“ für die Angabe der Anzahl von Portionen in einer Packung verwendet werden?	62
70	Dürfen die Portion oder Verzehreinheit mittels Piktogramm und Brennwert und/oder Nährstoffe mittels Bildzeichen statt mit Worten dargestellt werden?	62
71	Welche Vorgaben bezüglich weiterer Formen der Angabe und Darstellung sind zukünftig zu erwarten?.....	63
V	Berechnungen zur Nährwertkennzeichnung	65
72	Wie wird der Brennwert eines Lebensmittels gemäß LMIV berechnet?	65
73	Wie wird der Eiweißgehalt eines Lebensmittels gemäß LMIV berechnet?	66
74	Wie wird der Salzgehalt eines Lebensmittels gemäß LMIV berechnet?	67

75	Wie exakt müssen die Zahlenwerte der Nährwertkennzeichnung sein?	69
76	Welche Toleranzen sind bei der Angabe der Nährwerte bei Lebensmitteln einzuhalten?	70
77	Welche Toleranzen sind bei der Angabe der Vitamine und Mineralstoffe in Nahrungsergänzungsmitteln zu beachten?	72
78	Welche Toleranzen sind bei Nährwertangaben für Lebensmittel und Nahrungsergänzungsmittel mit nährwert- oder gesundheitsbezogener Angabe zu beachten?	73
79	Welche Referenzmengen für die tägliche Zufuhr von Energie und ausgewählten Nährstoffen (ausgenommen Vitamine und Mineralstoffe) existieren?	75
80	Welche Mindestmengen an Vitaminen und Mineralstoffen muss das Lebensmittel enthalten, damit eine Auslobung derselben gerechtfertigt ist?	75
81	Wie ist die größte Oberfläche einer Verpackung zu bestimmen?	76
VI	Regelungen in Bezug auf nährwert- und/oder gesundheitsbezogene Angaben	79
82	Löst die Auslobung von nährwert- und/oder gesundheitsbezogenen Angaben automatisch die Pflicht zur Nährwertkennzeichnung aus?	79
83	Welche besonderen Regularien bestehen bei der Auslobung von nährwertbezogenen Angaben gemäß HCVO unter Beachtung der LMIV?	79
84	Darf die Menge des Nährstoffes oder anderen Stoffes, für den eine nährwert- und/oder gesundheitsbezogene Angabe gemacht wird, der aber nicht Teil der Nährwerttabelle ist, in diese aufgenommen werden?	80
85	Sind mengenmäßige Nährstoffangaben außerhalb der Nährwerttabelle bei diätetischen Lebensmitteln als nährwertbezogene Angaben bezogen auf das Ausgangslebensmittel zulässig oder müssen sie sich auf das verzehrfertige Lebensmittel beziehen?	80
VII	Fernabsatz	83
86	Welche Vorgaben gelten für den Handel Business to Business (B2B)?	83
87	Welche Informationen muss der verantwortliche Lebensmittelunternehmer auf welcher Stufe bereitstellen, wenn Lebensmittel im Fernabsatz vermarktet werden?	84

88	Wer ist einerseits für die Information der Verbraucher und andererseits für das Vorhandensein und die Richtigkeit der Nährwertkennzeichnung verantwortlich, wenn ein Lebensmittel durch den Einsatz von Fernkommunikationstechniken zum Verkauf angeboten wird?	85
----	---	----

Anhang

Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission	87
Stichwortverzeichnis	129